

# **BGer 6B\_80/2021 vom 25. Februar 2021**

Bundesgericht, 2021-02-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_80\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_80_2021)

FR: TF 6B\_80/2021 du 25 février 2021

IT: TF 6B\_80/2021 del 25 febbraio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach einer Strafanzeige erliess die Staatsanwaltschaft Graubünden am 1. Dezember 2020 eine Nichtanhandnahmeverfügung. Auf eine dagegen gerichtete Beschwerde trat das Kantonsgericht Graubünden am 15. Januar 2021 nicht ein, weil das Rechtsmittel den Begründungsanforderungen gemäss Art. 385 Abs. 1 StPO nicht genügte. Von der Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung der Beschwerde im Sinne von Art. 385 Abs. 2 StPO sah es ab. Die Beschwerdeführerin wendet sich mit zahlreichen Schreiben an das Bundesgericht, wobei die nach Ablauf der Beschwerdefrist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG eingereichten Eingaben verspätet sind und folglich unbeachtet bleiben.

### **E. 2**

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieser Recht verletzt.

### **E. 3**

Vorliegend kann es nur um die Frage gehen, ob die kantonale Beschwerde den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügt und ob die Vorinstanz darauf zu Unrecht nicht eingetreten ist. Damit sowie mit den Anforderungen von Art. 385 Abs. 1 StPO an die Beschwerdebegründung setzt sich die Beschwerdeführerin trotz ihrer zahlreichen Eingaben, wenn überhaupt, nicht rechtsgenügend auseinander. Stattdessen äussert sie sich zu allerlei Dingen, die mit dem Verfahrensgegenstand nichts zu tun haben. Aus den Eingaben der Beschwerdeführerin ergibt sich mithin nicht, dass und weshalb die Nichteintretensverfügung geltendes Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzen könnte. Daraus ergibt sich auch nicht, inwiefern die auf Art. 428 StPO gestützte Kostenaufgabe der Vorinstanz bundesrechtswidrig sein könnte. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 4**

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.